

deutungen unter Hinweis auf Ed. Chilp. c. 3 richtig bemerkt, dass der Textverfasser darunter das Einzelhofland im Gegensatz zur terra in vico sita verstanden zu haben scheine, verschliesst er sich der Erkenntnis, dass die c. 1—4 lediglich von der Erbfolge in die Fahrnis handeln. Die Ueberschrift *de alodis* erläutert er p. 56 n 2 durch den Hinweis auf die späteren fränkischen Quellen, die unter Allod das gesamte in den Erbgang kommende Vermögen, vorzugsweise aber die ererbten Liegenschaften im Gegensatz zu den anderweit erworbenen verstehen, ohne den allmählichen Bedeutungswechsel zu beachten und die von Sohm und mir vertretene Auffassung, dass ursprünglich nur die Fahrnis alod hiess, auch nur zu erwähnen; er neigt sogar bei der Worterklärung dazu, der heute allgemein angenommenen Herleitung von *al* und *od* die Herleitung aus *adal*-*od* (Geschlechtsgut) vorzuziehen. So müssten denn also die ersten Kapitel des Titels *de alodis* im Urtext die Erbfolge in das unbewegliche und bewegliche Vermögen mit Ausnahme von Einzelhöfen gleichmässig geregelt haben! Was aber diese Erbfolgeordnung selbst betrifft, so bringt die vermeintliche Priorität des A-Textes neue Verlegenheiten. In den in Wahrheit ältesten Texten werden als Erben des kinderlos Verstorbenen an erster Stelle nur seine Mutter (Textus B, Tit. LXIX c. 1), an zweiter Bruder und Schwester (c. 2), an dritter die *soror matris* und hinter ihr jeder *proximior de illis generationibus* (c. 3) genannt. Der 99-Titel-Text nennt zuerst *pater aut mater* (c. 1), dann *fratres aut sorores* (c. 2), hinter ihnen *sorores matris* (c. 3), in Ermangelung solcher aber *sorores patris* und hinter ihnen die *proximiores* (c. 4). Die Verschiebung des *pater* vor die *mater* wiederholt sich in allen jüngeren Texten (Cod. 5—6. 10 und Emend. bei Hessels). Die Berufung der *sorores patris* hinter den *sorores matris* begegnet zuerst in der Wolfenbüttler Hs. (bei Krammer Textus B 3) und kehrt in den übrigen Texten wieder, bis der Text der Emendata die Reihenfolge umkehrt und zuerst in c. 3 die *sorores patris* und erst in Ermangelung solcher in c. 4 die *sorores matris* beruft. Als *proximiores* werden in den jüngeren 65-Titel-Texten (bei Hessels Cod. 6 und 5, bei Krammer Textus C Tit. LIX c. 5), im Herold'schen Text (bei Hessels Cod. 10 Tit. LXII c. 5) und in der Emendata (Tit. LXII c. 5), aber auch in dem letzten der 99-Titel-Texte (bei Hessels Cod. 7, bei Krammer A 3) nur berufen, 'qui ex paterno genere veniunt'. Krammer nimmt dafür als ursprüngliche Fassung die offenbar ver-